

**Infektionsschutzkonzept für die Durchführung
von Bestattungsfeiern
auf den gemeindlichen Friedhöfen
EBENHAUSEN, OERLENBACH,
ELTINGSHAUSEN und ROTTERSHAUSEN**

Stand: 22.03.2021

GEMEINDE OERLENBACH
Schulstraße 8
97714 Oerlenbach

Infektionsschutzkonzept für die Durchführung
von Bestattungsfeiern
auf den gemeindlichen Friedhöfen
EBENHAUSEN, OERLENBACH,
ELTINGSHAUSEN und ROTTERSCHAUSEN

Vorbemerkung

Nach § 6 Satz Abs. 2 der 6. BayIfSMV ist die Gemeinde verpflichtet ein Infektionsschutzkonzept für die Durchführung von Bestattungsfeiern im gemeindlichen Friedhof zu erstellen, damit die Infektionsgefahr reduziert wird.

Information der Betroffenen:

Das Infektionsschutzkonzept wird den Bestattern und den Pfarreien zugesendet. Die Hinterbliebenen werden bereits bei der Beauftragung einer Beisetzung über die Maßnahmen dieses Schutz- und Hygienekonzeptes in Kenntnis gesetzt. Sofern gewünscht, wird eine Ausfertigung des Konzeptes ausgehändigt. An den Friedhofseingängen befinden sich aktuelle Hinweise über die Infektionsschutzmaßnahmen.

Die betreffenden Beschäftigten der Gemeinde werden über das Schutz- u. Hygienekonzept informiert bzw. unterwiesen. Die Sarg-/Urnen- u. Kreuzträger werden vom Bestattungsunternehmen informiert. Die Ministranten werden von der Pfarrgemeinde unterwiesen.

Personen mit höherem Erkrankungsrisiko:

Die Trauerfamilie entscheidet, ob Personen, bei denen ein höheres Erkrankungsrisiko nach der jeweiligen Definition des RKI besteht, zur Beerdigung eingeladen werden und weist diese auf das entsprechende Risiko hin. Grundsätzlich sind solche Personen gehalten, größere Menschenansammlungen fernzubleiben.

Ausschlussgründe:

Grundsätzlich sind an Covid-19-Erkrankte und Personen, die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu COVID-19-Fällen hatten und Personen mit unspezifischer Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere von der Teilnahme an der Beerdigung ausgeschlossen.

Maßnahmen bei der Durchführung von Bestattungen:

- An den Friedhofseingängen befinden sich Hinweise, die über die aktuellen Infektionsschutzmaßnahmen informieren. Die Hinterbliebenen werden vom Bestattungsunternehmen bereits bei der Beauftragung für eine Beerdigung, über diese Maßnahmen in Kenntnis gesetzt.
- In Gebäuden bestimmt sich die zulässige Höchstteilnehmerzahl nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt wird, außer bei Angehörigen die gemeinsam in einem Haushalt leben.
- Insgesamt sollte der „engste Familie- und Freundeskreis“ im Regelfall nicht mehr als 25 Trauergäste umfassen. Zum „engsten Familienkreis“ gehören Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Geschwisterkinder sowie die jeweiligen Angehörigen ihres Hausstands.

- Zwischen Personen, die nicht demselben Hausstand angehören, ist ein Mindestabstand von 1,5 m zu wahren.
- Für die Besucher gilt FFP2-Maskenpflicht.
- Gemeindegesang ist untersagt.
- Die Eingangstüren zum Friedhof, Leichenhaus und Trauerhalle sind während der gesamten Beerdigung geöffnet, um ein Anfassen der Türen durch die Teilnehmer/-innen zu vermeiden.
- Es wird empfohlen auf körperliche Gesten der Kondolenz und Anteilnahme (Umarmungen, Küsse, Händeschütteln) zu verzichten.
- Erdwurf und Weihwassergaben am offenen Grab sowie am aufgebahrten Sarg haben zu unterbleiben.
- Das Mikrofon wird nur von einer Person benutzt und ist anschließend zu desinfizieren.
- Die Toiletten- und Sanitärräume sind im Winterhalbjahr geschlossen.
- Die Trauergemeinde ist gehalten die entsprechenden Anweisungen des Bestatters/Pfarrer/Redner zu respektieren.

Wir bitten die Bestatter, Pfarrer und Redner um eine gemeinsame Überwachung der Vorschriften während der gesamten Trauerfeier.

Das Infektionsschutzkonzept der Gemeinde Oerlenbach zur Durchführung von Bestattungsfeiern auf dem Friedhof Ebenhausen, Oerlenbach, Eltingshausen und Rottershausen ist ab sofort gültig.

Gemeinde Oerlenbach, 22.03.2021



Rogge
Erster Bürgermeister